

Ordnung

des Zentrums für Medizinrecht

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Zentrum für Medizinrecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät, der Theologischen Fakultät und der Universitätsmedizin Göttingen der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO).

(2) Das Zentrum für Medizinrecht dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet von Recht und Ethik in Medizin, Biowissenschaften und Gesundheitswesen zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

(3) An dem Zentrum für Medizinrecht sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Juristische Fakultät, Theologische Fakultät und die Universitätsmedizin Göttingen. Federführende Fakultät ist die Juristische Fakultät.

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum für Medizinrecht erfüllt insbesondere die folgenden fakultätsübergreifenden Aufgaben auf dem Gebiet von Recht und Ethik in Medizin, Biowissenschaften und Gesundheitswesen und den interdisziplinären Fragestellungen der individualisierten Medizin:

- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Lehre;
- Förderung und Betreuung der Bibliothek für Medizinrecht an der Juristischen Fakultät;
- Kooperation mit anderen Einrichtungen der Universität Göttingen sowie mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit im Rahmen der Aufgaben des Zentrums;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des Zentrums für Medizinrecht sind der Vorstand, die Zentrumsversammlung und der externe wissenschaftlicher Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Zentrums für Medizinrecht sind:

a) das dem Zentrum für Medizinrecht unmittelbar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Juristischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt wird; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Trägerfakultäten sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen in ihrer Gruppe wahlberechtigt sind und mit dem Zentrum für Medizinrecht durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Zentrums für Medizinrecht vorgeschlagenen, auf dem Gebiet von Recht und Ethik in Medizin, Biowissenschaften und Gesundheitswesen und deren Anwendungen lehrenden oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Zentrums für Medizinrecht sind:

a) das dem Zentrum für Medizinrecht unmittelbar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Zentrums für Medizinrecht waren,

c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;

d) die in den Forschungsprojekten des Zentrums für Medizinrecht Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Zentrums für Medizinrecht betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag, jeweils durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem

Zentrum für Medizinrecht. 2Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) 1Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. 2Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. 3Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 4Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) 1Die Sitzungen der Mitglieder des Zentrums für Medizinrecht finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. 2Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) 1Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. 2Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Zentrums für Medizinrecht;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

3Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) 1Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann den Beschlussorganen Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

2Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) 1Die Leitung des Zentrums für Medizinrecht obliegt einem Vorstand. 2Diesem gehören von den Mitgliedern des Zentrums für Medizinrecht nach § 4 Abs. 1 an:

a) acht Mitglieder der Hochschullehrergruppe;

b) je ein Mitglied der Mitarbeiter- und Studierendengruppe sowie der MTV-Gruppe.

³Von den Vorstandsmitgliedern der Hochschullehrergruppe müssen vier der Juristischen Fakultät, drei der Universitätsmedizin Göttingen sowie eines der Theologischen Fakultät angehören. ⁴Alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, deren Professur nach ihrer Denomination das Medizinrecht umfasst, sollen im Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied vertreten sein. ⁵Gibt es in einer Statusgruppe weniger Zentrumsmitglieder als nach Satz 2 vorgesehen, entfällt der jeweilige Vorstandssitz und die Zahl der Vorstandsmitglieder verringert sich entsprechend.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Zentrums für Medizinrecht aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem Zentrum für Medizinrecht nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Zentrums für Medizinrecht während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Zentrum für Medizinrecht

weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(6) 1Der Vorstand des Zentrums für Medizinrecht ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. 2Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Zentrum für Medizinrecht direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Zentrums für Medizinrecht sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Zentrums für Medizinrecht sowie des Statusberichts für den Beirat;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Zentrums für Medizinrecht;
- k) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen;
- m) Beschluss über die Richtlinie für die Bibliothek für Medizinrecht (§ 8 Abs. 1 S. 2) im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) 1Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor) und deren Stellvertretung. 2Die geschäftsführende Leitung muss Mitglied der Juristischen Fakultät, die Stellvertretung Mitglied der Universitätsmedizin Göttingen sein. 3Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. 4Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. 5Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) 1Die geschäftsführende Leitung vertritt das Zentrum für Medizinrecht im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. 2Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. 3In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. 4Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. 5Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Zentrum für Medizinrecht zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist.

§ 8 Bibliothek

(1) 1Die „Bibliothek für Medizinrecht“ ist ein gesonderter Teil der Bibliothek der Juristischen Fakultät. 2Die Juristische Fakultät ist für alle Angelegenheiten der „Bibliothek für Medizinrecht“ zuständig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. 3Das Zentrum fördert und betreut die "Bibliothek für Medizinrecht" nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) 1Die wissenschaftliche Leitung der Bibliothek obliegt der jeweiligen Geschäftsführenden Leitung des Zentrums für Medizinrecht, die dem Vorstand in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Bibliothek berichtet. 2Sie kann die Leitung der Bibliothek einer Person aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen des Zentrums übertragen; die Bestellung dieser oder dieses Bibliotheksbeauftragten bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. 3Die Verwaltung der Bibliothek obliegt der Juristischen Fakultät.

(3) 1Der oder die gemäß Absatz 2 Satz 2 Zuständige nimmt aus den dafür bestimmten Mitteln des Zentrums selbständig Anschaffungen für die Bibliothek vor. 2Mitglieder oder Angehörige können Anschaffungsvorschläge unterbreiten. 3Wird ein Vorschlag nicht aufgegriffen, entscheidet der Vorstand auf Antrag auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

(4) Das Nähere legen die Juristische Fakultät und der Vorstand des Zentrums einvernehmlich in einer Richtlinie fest.

§ 9 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung sowie des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen in Angelegenheiten des Zentrums für Medizinrecht und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes bestellt.

(2) 1Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. 2Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. 3Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat vier bis sechs Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) 1Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. 2Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. 3Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) 1Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. 2Der Bericht muss die externe Evaluation enthalten, die jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zeitraums durchzuführen ist, für den das Zentrum für Medizinrecht errichtet wurde.

(7) 1Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten

mündlich zu erläutern. 2Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) 1Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel in der Regel alle zwei Jahre einberufen. 2Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. 3Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) 1Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. 2Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. 3Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) 1An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. 2Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. 3Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 10 Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung in dem Zentrum für Medizinrecht durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) 1Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. 2Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät und/oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des Zentrums für Medizinrecht kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums nicht nur unerheblich berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen abgeben.

§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) 1Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. 2Die

Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. 3Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. 4Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. 4Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Zentrums für Medizinrecht, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) 1Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. 2Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. 3Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) 1Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. 2Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Zentrums für Medizinrecht, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 12 Inkrafttreten

(1) 1Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. 2Zugleich tritt die Ordnung des Zentrums für Medizinrecht der Juristischen Fakultät vom 01.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 103) außer Kraft.

(2) 1Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhandenen Mitglieder und Angehörigen des bisherigen Zentrums für Medizinrecht der Juristischen Fakultät sind Mitglieder bzw. Angehörige des Zentrums für Medizinrecht. 2Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass sie zu diesem Zeitpunkt Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(3) ıDer bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand und die geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis einschließlich 30.09.2015 fort. 2Die Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung übernimmt bis zu diesem Zeitpunkt Prof. Dr. Friedemann Nauck, Universitätsmedizin Göttingen.

(4) Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2015 durchzuführen.